



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Medien
Zukunftstrasse 44
Postfach 252
2501 Biel

Kopie an: rtvg@bakom.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2314
Unser Zeichen: so

Sarnen, 10. November 2015

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV): Stellungnahme.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. August 2015 laden Sie die Kantonsregierungen ein, zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden beurteilt die Vorschläge des Bakom als positiv und umsetzbar. Das Schweizer Volk hat im Rahmen einer Referendumsabstimmung dem geänderten RTVG mit sehr knappem Mehr zugestimmt. Daher erachten wir es als die Pflicht des Bundes, den anstehenden Systemwechsel möglichst kosteneffizient und bürgerfreundlich vorzunehmen. Daher sind dazumal die definitiven Tarife der Haushalt- und Unternehmensabgabe möglichst tief resp. des Umsatz-Freibetrags bei der Unternehmensabgabe möglichst hoch anzusetzen.

Wir erlauben uns, im Rahmen unserer Vernehmlassungsantwort vor allem auf den Punkt der Datenlieferung durch die Kantone einzugehen.

Während die Unternehmensabgabe durch die Eidgenössische Steuerverwaltung berechnet und in Rechnung gestellt wird, kommt die Rechnung für die Haushaltabgabe von einer Inkassostelle. Diese Stelle soll im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung ermittelt werden. Die Lieferung der Daten der betroffenen Haushalte wird richtigerweise den Kantonen (resp. den Gemeinden, wenn der Kanton nicht über die erforderlichen Angaben verfügt) delegiert. Der Kanton Obwalden speichert die Einwohnerdaten redundant auf der kantonalen Datenplattform Geres (die Bewirtschaftung erfolgt durch die Gemeinden). Daher ist es möglich, die Datenlieferungen wie von Ihnen vorgeschlagen mit Bezug auf Art. 6 des Registerharmonisierungsgesetzes (RHG) auszugestalten. Art. 6 RHG umfasst jene Identifikatoren und Merkmale, die mindestens in jedem Einwohnerregister enthalten sein müssen.

Die Kantone sollen durch den zusätzlichen Aufwand keine zusätzlichen Daten zum Zweck der Haushaltabgabe erheben müssen. Bei den Daten, die der Erhebungsstelle geliefert werden müssen, handelt es sich um diejenigen Daten, welche die Erhebungsstelle benötigt, damit sie ihre Inkassotätigkeit wahrnehmen kann (u. a. Name, Wohnadresse, Versichertennummer nach Art. 50c AHVG, Gebäude- und Wohnungsidentifikator, Zuzugsdatum und Wegzugsdatum). Das BAKOM wird die spezifisch von der Erhebungsstelle benötigten Datenmerkmale gemäss dem amtlichen Katalog der Merkmale des Bundesamts für Statistik (BFS) festlegen und den von Kantonen und Gemeinden anwendbaren Standard für die Datenübermittlung über Sedex bezeichnen. Der neue Standard wird auf dem bestehenden Standard für die regelmässigen Statistikdatenlieferungen der Gemeinden und Kantone an das BFS beruhen, sodass deren Aufwand für die Implementierung begrenzt sein wird.

Der Kanton Obwalden ist Mitglied der Geres-Community, der zurzeit 16 Kantone angehören. Daher bitten wir Sie, den Datenaustausch mit diesem relevanten Systemanbieter (Bedag AG) direkt zu regeln. Dadurch können allfällig anfallende Entwicklungskosten von mehreren Kantonen gemeinsam getragen und die Datenlieferungen effizient umgesetzt werden.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit, Stellung nehmen zu dürfen und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrats



Niklaus Bleiker
Landammann



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber